

## Steuern



# Haushaltsnahe Leistungen (Teil 2)

Der Steuerermäßigung nach 35a EStG für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen liegt grundsätzlich eine gute Idee zugrunde: Es soll ein Anreiz geschaffen werden, Leistungen im Privathaushalt gegen Rechnung zu vergeben. Im Klartext: Die Schwarzarbeit soll bekämpft werden. Leider hat die Finanzverwaltung das Prinzip jedoch noch immer nicht verstanden. Statt durch großzügige und leicht verständliche Regelungen eine echte Alternative zur Schwarzarbeit zu schaffen, enthält auch das jüngste Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums restriktive und kleinliche Anweisungen. Danach bleiben berücksichtigungsfähig als:

## 1. Allgemeine haushaltsnahe Aufwendungen (abzugsfähig 20% bis 3.000 Euro)

- Anteilige Aufwendungen des Verwalters/Vermieters
- Besorgungen (z. B. Einkäufe tätigen, Blumen gießen, Briefkasten leeren)
- Betreuung von Kindern, wenn keine Berücksichtigung als erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten oder Sonderausgaben erfolgt
- Gartenarbeiten (z.B. Rasen mähen, Sträucher oder Hecken zurück schneiden, Unkraut jäten)
- Reinigung der Wohnung (z.B. Staub saugen, Fenster putzen, Teppichreinigung)
- Sonstige Dienstleistungen (z. B. Bügeln, Hof/Einfahrt säubern, Schnee fegen)
- Umzugsdienstleistungen (z. B. Kosten für Umzugsспедиitionen)

**2. Pflege- und Betreuungsleistungen** für pflegebedürftige Personen, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen bzw. Pflegestufe I,II oder III zugeordnet sind (abzugsfähig maximal 20 % von 6.000 Euro unter Anrechnung des Steuervorteils zu Punkt 1)

Bei der Pflege kommt es nicht darauf an, ob die Pflege im eigenen Haushalt oder im Haushalt der zu betreuenden oder zu pflegenden Person erbracht wird. Es ist zu beachten, dass nur der

Teil der Kosten angesetzt wird, der im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung wegen des Ansatzes der zumutbaren Eigenbelastung nicht berücksichtigt wird. Wird ein erhöhter Behindertenpauschbetrag in Anspruch genommen, entfällt eine Berücksichtigung im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen.

## 3. Handwerkerleistungen

- Anteilige Aufwendungen des Verwalters/Vermieters
- Arbeiten am Gebäude (z.B. auch Abwasserentsorgung, Asbestentsorgung, Bauschuttentfernung, Dachrinnenreinigung, Reparatur und Wartung des Feuerlöschers, Graffiti-beseitigung, Montage Insektenschutzgitter, Schädlingsbekämpfung, Taubenabwehr, Reparatur und Austausch von Bodenbelägen, Fenstern und Türen, Malerarbeiten)
- Reparaturen und Wartung von Gegenständen im Haushalt (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer)
- Gebühr für den Schornsteinfeger und Kontrolle von Blitzschutzanlagen
- Hausanschlüsse (z.B. für Kabel oder Fernsehen)
- Maßnahmen der Gartengestaltung
- Modernisierungsmaßnahmen im Gebäude (z.B. auch Austausch der Einbauküche)

## 4. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

- Mini-Job im Haushaltsscheckverfahren (Arbeitslohn, pauschale Abgaben, Beiträge zur Unfallversicherung); (abzugsfähig 10 % von maximal 5.100 Euro)
- Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Arbeitslohn, abzuführende Beiträge für Steuern, Sozial- und Unfallversicherung) (abzugsfähig 12 % von maximal 20.000 Euro)

Wohnungseigentümer und Mieter können die auf sie entfallenden Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstlei-

stungen sowie Handwerkerleistungen steuermindernd gelten machen, wenn diese entweder in der Jahresrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung des Verwalters oder Vermieters nachgewiesen werden.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung in der Steuererklärung 2007 ist, dass eine Rechnung vorliegt und die Zahlung auf das Konto des Erbringers erfolgt. Nach dem Scheitern der Petition (auch Barzahlungen als begünstigungsfähige Aufwendungen anzuerkennen) sollen entsprechend der Neuregelung im Jahressteuergesetz 2008 nicht mehr automatisch Belege vorgelegt werden müssen, da sie nicht mehr materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerermäßigung sind. Die Angaben werden nur noch in der Steuererklärung abgefragt. In Zweifelsfällen hat das Finanzamt aber dennoch die Möglichkeit, Belege nachzufordern. Es bleibt nur zu hoffen, dass der Bundesfinanzhof in einem Musterprozess der Anerkennung von Barzahlungen zustimmt.

Autor: Klaus-Dieter Schenk  
Tel. 02251-10620 | [www.steuerberater-kdschenk.de](http://www.steuerberater-kdschenk.de)